

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1977

Geschäftszahl

1400/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0443/64 E 26. April 1965 VwSlg 6668 A/1965 RS 2

Stammrechtssatz

Wird in einem Verwaltungsstrafverfahren in der Berufung ein Milderungsgrund geltend gemacht, so ist die Berufungsbehörde gem. § 51 Abs 4 VStG verpflichtet hiezu Stellung zu nehmen.